

Satzung über den Beirat beim Bildungscampus Nürnberg (Bildungscampusbeiratssatzung – BcBS)

Vom 4. August 2011 (Amtsblatt S. 232),
zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2020 (Amtsblatt S. 177)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beirat
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Vorsitz
- § 5 Sitzungen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Beirat

- (1) Beim Bildungscampus Nürnberg wird ein Beirat gebildet. Die Geschäfte des Beirats führt die Direktion des Bildungscampus Nürnberg.
- (2) Der Beirat wird mindestens zwei Mal jährlich durch die Direktion des Bildungscampus Nürnberg einberufen.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der Beirat berät die Leitung des Bildungscampus Nürnberg, insbesondere in Fragen der Entwicklung eines kontinuierlichen, zielgruppen- und bedarfsgerechten Bildungs-, Lern- und Medienangebots und der Positionierung zur Unterstützung des lebenslangen Lernens. Als fachkundiger Partner begleitet er die Arbeit des Bildungscampus Nürnberg und trägt zu dessen Weiterentwicklung bei.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Beirat setzt sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des für den Kulturbereich zuständigen Geschäftsbereichs, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Kulturausschuss vertretenen Fraktionen, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Rates für Integration und Zuwanderung, Fachleuten aus den Bereichen und einer Person aus der Vertretung der Teilnehmenden des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg zusammen. Er soll sich zu mindestens 40 % aus Frauen und zu mindestens 40 % aus Männern zusammensetzen. Die Mitglieder der Direktion des Bildungscampus Nürnberg nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des Beirats teil.

(2) Bei Bedarf können von der Direktion des Bildungscampus Nürnberg weitere Gäste und/oder Beschäftigte des Bildungscampus Nürnberg zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(3) Für den Beirat werden Fachleute aus den Bereichen Schulen, Wirtschaft, Museen, Hochschulen, Bibliothekswesen, Erwachsenenbildung sowie Informations- und Dokumentationswesen berufen.

(4) Die für den Kulturbereich zuständige kommunale Wahlbeamtin oder der für den Kulturbereich zuständige kommunale Wahlbeamte beruft die Fachleute aus den Bereichen nach Abs. 3 und die Person aus der Vertretung der Teilnehmenden des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg auf Vorschlag der Direktion des Bildungscampus Nürnberg für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren. Scheidet eine berufene Person aus ihrer Funktion in ihrem Bereich oder aus anderen Gründen aus, wird für den verbleibenden Berufungszeitraum eine Person nachberufen.

§ 4

Vorsitz

Der Beirat wählt für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden unter Mitteilung einer Tagesordnung durch die Direktion des Bildungscampus Nürnberg einberufen.

(2) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich.

(4) Über die Sitzungen wird vom Bildungscampus Nürnberg ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Beirats und den Mitgliedern des Kulturausschusses zur Kenntnis gegeben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 10.08.2011